

Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Volksrepublik China
HABEN,

Von dem Wunsch beseelt, die engen und freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens weiter zu entwickeln und zu stärken.

In der Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, den Weltfrieden zu erhalten und zu festigen und jeden möglichen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker in Europa und in Asien zu leisten,

Überzeugt davon, daß die Festigung und die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China den Lebensinteressen des deutschen und des chinesischen Volkes und gleichzeitig den Interessen aller Völker der Welt entsprechen,

BESCHLOSSEN,

zu diesem Zweck den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Grotewohl;

der Vorsitzende der Volksrepublik China — den Ministerpräsidenten des Staatsrates, Tschou En-lai.

Die Bevollmächtigten kamen nach dem Austausch ihrer in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten über folgendes überein:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Seiten bestätigen feierlich, daß beide Staaten im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilnehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen ist.

Artikel 2

Die Vertragschließenden Seiten werden sich im Geiste brüderlicher Verbundenheit über alle wichtigen internationalen Fragen beraten, die die Interessen beider Staaten berühren. Hierbei werden sie der Notwendigkeit, die Unverletzbarkeit ihres Hoheitsgebietes und die Sicherheit ihrer Staaten zu gewährleisten und den Weltfrieden zu festigen, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Artikel 3

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich in Übereinstimmung mit den Interessen ihrer Staaten, die freundschaftlichen Beziehungen auf allen Gebieten auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens zu verstärken und zu erweitern.

Artikel 4

Die Vertragschließenden Seiten werden sich im Interesse des friedlichen Aufbaus in beiden Staaten jede

mögliche wirtschaftliche Hilfe erweisen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten weiter entwickeln.

Artikel 5

Die Vertragschließenden Seiten werden als Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft und zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die erforderliche wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit verwirklichen.

Artikel 6

Die Vertragschließenden Seiten werden in der Überzeugung, daß die kulturellen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihrer Bevölkerung zur Stärkung der Freundschaft beitragen und für die Entwicklung der eigenen nationalen Kultur von Nutzen sind, Maßnahmen zur Förderung und allseitigen Erweiterung der kulturellen Beziehungen ergreifen.

Artikel 7

Der Vertrag wird bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat oder bis die Vertragschließenden Seiten zu einem Übereinkommen über die Änderung oder Außerkraftsetzung dieses Vertrages gelangen, Gültigkeit haben.

Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Ausgefertigt in Peking am 25. Dezember 1955 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl

In Vollmacht
des Vorsitzenden
der Volksrepublik China

